

Strom

**Netznutzung „Basis-Avanti“
Energie „Basis-Avanti“**

Version vom 31. August 2019

Produkteblatt für Netznutzung, Energie und Abgaben in der Grundversorgung 400V/230V

**Anschlüsse mit Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh
ohne Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber**

1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt kommt zur Anwendung, wenn der Kunde wünscht, dass der Netzbetreiber die steuerbaren Verbraucher (Wärmepumpen, Elektroboiler, Elektroheizungen, usw.) nicht für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzt.

Bei diesem Produkt werden die steuerbaren Verbraucher nur bei einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs“ (siehe auch StromVV Art. 8c Abs. 5+6) durch den Netzbetreiber gesperrt. Alle Einrichtungen zur Steuerung der steuerbaren Verbraucher durch den Netzbetreiber müssen eingebaut und einsatzfähig sein.

Dieses Produkt wird auch angewendet bei Anschlüssen mit Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh, welche nicht ganzjährig genutzt werden.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

2. Preise

	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
Preise exkl. MWST					
Netznutzung	Rp./kWh	8,55	6,40	8,55	6,40
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0,16	0,16	0,16	0,16
Energie	Rp./kWh	7,20	5,95	9,40	7,50
Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2,30	2,30	2,30	2,30
Total	Rp./kWh	18,21	14,81	20,41	16,36
Preise inkl. 7,7% MWST					
Total	Rp./kWh	19,61	15,95	21,98	17,62

¹ Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

² Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie

Zusätzlich zu obigen Preisen wird Folgendes in Rechnung gestellt:

	Einheit	exkl. MWST	inkl. 7,7% MWST
Grundpreis	CHF pro Monat	10,00	10,77
Abgaben an die Standortgemeinde	CHF pro Monat und Zähleranschluss	3,35	3,61

Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an Feiertagen)

Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

3. Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

4. Produktemix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht aus „**Wasserkraft Schweiz**“ und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz.

Der «Geförderter Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2018 betrug der Anteil 5,6% (46,3% Wasserkraft, 18,3% Sonnenenergie, 2,7% Windenergie, 32,7% Biomasse und Biomasse aus Abfällen, 0% Geothermie).

5. Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Anschlüsse, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

6. Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und des induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird mit 3,60 Rp./kVarh (zuzüglich 7,7% MWST) verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Ablesung und Abrechnung erfolgen per Ende März und Ende September. Ende Juni und Ende Dezember werden Teilrechnungen auf Basis der Vorjahreswerte gestellt. Können die Zählerdaten fern ausgelesen werden, erfolgt die Abrechnung per Ende März, Juni, September und Dezember.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG Zahlautomaten einbauen und/oder den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden dem Kunden belastet.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

9. Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.